

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone, Wahlzeit
I-Straßburg/Hausdorf Gemeindeamt Straßburg	Hauptplatz 1, 9341 Straßburg	10 Meter von 8:00 bis 12:00 Uhr
II-St. Jakob Pfarrhof St. Jakob	St. Jakob 6, 9341 Straßburg	10 Meter von 8:00 bis 11:00 Uhr
III-Kraßnitz VS-Kraßnitz	Kraßnitz 8, 9341 Straßburg	10 Meter von 8:00 bis 11:00 Uhr
IV-St. Georgen/Pöckstein Rüsthaus St. Georgen	St. Georgen 6b, 9341 Straßburg	10 Meter von 8:00 bis 11:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

2. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 10.12.2024



Der Bürgermeister: